



ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Biedenkopf

Tag: Dienstag, 23.11.2021
Dauer: 18:30 Uhr bis 22:01 Uhr
Ort: großer Sitzungssaal des Rathauses
Nr.: 3/13. WP

Anwesend:

Stellv. Stadtverordnetenvorsteher Dirk Balzer
Stadtverordneter Jochen Achenbach
Stadtverordneter Dr. Manfred Bäcker
Stadtverordneter Markus Doruch
Stadtverordneter Martin Herterich
Stadtverordnete Gabriele Liebetrau
Stadtverordneter Michael Miss
Stadtverordneter Christoph Schwarz

(für Stadtverordneten Manfred Wagner)

Es fehlt:

Stadtverordneter Manfred Wagner

Vom Magistrat sind anwesend:

Bürgermeister Joachim Thiemig
Stadtrat Werner Kattarius

Von der Stadtverordnetenversammlung sind anwesend:

Stadtverordnetenvorsteher Siegfried Engelbach
Stadtverordneter Jörg Sperling (bis 21:11 Uhr)

Von der Verwaltung sind anwesend:

Fachbereichsleiter Jürgen Niess
Fachbereichsleiter Thomas Rößler
Fachbereichsleiter Thorsten Schmack
Enrico Achenbach, HVO (bis 19:14 Uhr)

Weiter sind anwesend:

Forstamtsleiter Dr. Lars Wagner (bis 19:14 Uhr)
Vertreter der Presse (bis 19:40 Uhr)

Schriftführer:

Fachbereichsleiter Gerold Schneider

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 28.09.2021
2. Wirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2022 (VL-208/2021)
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 (VL-226/2021)
4. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen; (VL-218/2021)
hier: Vierter Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die
Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Bieden-
kopf
5. Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (MI-21/2021)
hier: Erlass der Betreuungsgebühren im Zeitraum Januar – Mai
2021
6. Antrag des FDP-Stadtverordneten Uwe Plack: (VL-139/2021)
Machbarkeitsprüfung Hallenbad Biedenkopf
7. Straßenbenennung Dr. Thomas Schäfer (VL-215/2021)
8. Ersatzneubau der "Gangtreppe"; (MI-20/2021)
hier: Mehrauszahlung
9. Antrag der SPD-Fraktion: (VL-105/2021)
„Biedenkopf wird eine Blue Community“
10. Antrag der SPD-Fraktion: (VL-228/2021)
„Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“
11. Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Biedenkopf (VL-219/2021)
hier: Festlegung des Wahltages und des Tages für eine evtl.
erforderliche Stichwahl
12. 26. Nachtrag zur Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung der Stadt Bie- (VL-195/2021)
denkopf
13. 2. Befragung Feierabendmarkt (MI-19/2021)
14. Antrag der ZfB-Fraktion: (VL-183/2021)
Änderung der Marktsatzung im Hinblick auf die Einrichtung eines Feier-
abendmarktes
15. Antrag der Fraktionen CDU, ZfB und des Stadtverordneten Uwe Plack: (VL-204/2021)
Bereitstellung von Haushaltsmitteln aus dem „zweiten Zukunfts-Paket zur
Überwindung der Corona Pandemie“ für die Schaffung von Wohnmobil-
stellplätzen
16. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen BB, UBL, ZfB und des FDP Stadt- (VL-225/2021)
verordneten Uwe Plack:
Unterstützung ehrenamtlicher Betätigung

Sitzungsverlauf

Stellv. Ausschussvorsitzender Dirk Balzer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und der Ausschuss beschlussfähig ist. Hiergegen werden keine Einwendungen erhoben.

Zu TOP 1: Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 28.09.2021

Beschluss:

Auf entsprechende Frage des stellv. Ausschussvorsitzenden werden gegen die Niederschrift über die Sitzung vom 28.09.2021 keine Einwendungen erhoben. Sie gilt damit als genehmigt (§ 10 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 GO).

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Zu TOP 2: Wirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2022

**(VL-
208/2021)**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Der Wirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2022 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Der Beschluss erfolgt unter der Maßgabe, dass das zum Holzeinschlag vorgesehene Holz nur dann eingeschlagen wird, wenn es auch verkäuflich ist. Sollten aufgrund aktueller Entwicklungen auf dem Holzmarkt bezüglich verkaufbarer Sortimente Änderungen der Einschlagsplanung erforderlich werden, können abweichend vom vorgelegten Hauungsplan nicht aufgeführte Einschläge verkaufbarer Sortimente getätigt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Zu TOP 3: Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022

**(VL-
226/2021)**

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 zur Kenntnis zu nehmen. Der Entwurf soll in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16. Dezember 2021 abschließend beraten und verabschiedet werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**Zu TOP 4: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen;
 hier: **Vierter Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die
 Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt
 Biedenkopf****

**(VL-
218/2021)**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Der Vierte Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Biedenkopf wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Zu TOP 5: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (MI-
hier: **Erlass der Betreuungsgebühren im Zeitraum Januar – Mai** 21/2021)
2021

Beschluss:

entfällt

Zu TOP 6: Antrag des FDP-Stadtverordneten Uwe Plack: (VL-
Machbarkeitsprüfung Hallenbad Biedenkopf 139/2021)

Aus dem Haupt- und Finanzausschuss heraus kommt folgender Änderungsantrag:

Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt mit dem Landkreis Marburg-Biedenkopf, sowie in Frage kommenden, umliegenden Kommunen, ggf. auch auch länderübergreifend mit der Stadt Bad Laasphe, Gespräche zu führen ob Interesse am Bau und Betrieb eines gemeinsamen, interkommunalen Hallenbades besteht.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Zu TOP 7: Straßenbenennung Dr. Thomas Schäfer (VL-
215/2021)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den gegenwärtig bezeichneten Maibaumplatz in Dr.-Thomas-Schäfer-Platz umzubenennen.

Der Magistrat wird für die Umsetzung aller hierfür erforderlichen Maßnahmen beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Zu TOP 8: Ersatzneubau der "Gangtreppe"; (MI-
hier: **Mehrauszahlung** 20/2021)

Beschluss:

entfällt

**Zu TOP 9: Antrag der SPD-Fraktion:
„Biedenkopf wird eine Blue Community“**

**(VL-
105/2021)**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

1. Die Stadt Biedenkopf wird Blue Community und bekennt sich selbstverpflichtend zu den Zielen der internationalen Initiative „Blue Community“:
 - a. Anerkennung des Zugangs zu Wasser als Menschenrecht
 - b. Wasserdienstleistungen bleiben in öffentlicher Hand
 - c. Leitungswasser statt Flaschenwasser trinken
 - d. Pflege von Partnerschaften mit nationalen und internationalen Partnern
2. Die Stadt Biedenkopf setzt weiterhin auf die bewährte Versorgung mit Trinkwasser durch die Stadtwerke Biedenkopf

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**Zu TOP 10: Antrag der SPD-Fraktion:
„Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“**

**(VL-
228/2021)**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Die Stadt Biedenkopf unterzeichnet die Charta „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ und verpflichtet sich damit, die Klimaschutzziele des Landes und die Erreichung des Pariser Klima-Ziels zu unterstützen. Es ist eine CO₂-Startbilanz zu erstellen, um die Potentiale zur Minderung von Treibhausgasemissionen zu identifizieren sowie ein Aktionsplan mit Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, die vor Ort umgesetzt werden können, zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**Zu TOP 11: Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Biedenkopf
hier: Festlegung des Wahltages und des Tages für eine evtl.
erforderliche Stichwahl**

**(VL-
219/2021)**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Als Tag der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Biedenkopf wird

Sonntag, der 18. September 2022

und als Tag für eine evtl. erforderliche Stichwahl

Sonntag, der 09. Oktober 2022

bestimmt.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Zu TOP 12: 26. Nachtrag zur Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung der Stadt Biedenkopf (VL-195/2021)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Die Betriebsabrechnung 2020 sowie die Gebührenvorkalkulation für das Jahr 2022 für die zentrale Schmutz- und Niederschlagwasserbeseitigung, erstellt durch die Firma COMUNA, Gesellschaft für Kommunal- und Wirtschaftsberatung mbH, Neuenstadt a. K, wird beschlossen.

Der 26. Nachtrag zur Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung der Stadt Biedenkopf vom 17. Dezember 1981 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Zu TOP 13: 2. Befragung Feierabendmarkt (MI-19/2021)

Beschluss:

entfällt

**Zu TOP 14: Antrag der ZfB-Fraktion:
Änderung der Marktsatzung im Hinblick auf die Einrichtung eines
Feierabendmarktes (VL-183/2021)**

Stadtverordneter Markus Plitt zieht für die ZfB-Fraktion den Antrag zurück.

Beschluss:

entfällt

**Zu TOP 15: Antrag der Fraktionen CDU, ZfB und des Stadtverordneten Uwe Plack: (VL-204/2021)
Bereitstellung von Haushaltsmitteln aus dem „zweiten Zukunfts-Paket zur Überwindung der Corona Pandemie“ für die Schaffung von Wohnmobilstellplätzen**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Beschluss:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Kreistag sind aus den zu erwartenden Mitteln des zweiten Zukunfts-Pakets zur Überwindung der Corona Pandemie 15.000€ für die Schaffung von Wohnmobilstellplätzen, bevorzugt für die Fläche beim VFL Biedenkopf im Haushaltsplan 2021 bereitzustellen.

Sollten die weiteren Planungen ergeben, dass auf der Fläche des VFL Biedenkopf die Schaffung von Wohnmobilstellplätzen nicht möglich ist, sind die Mittel für die weitere Planung der Stellplätze am Mühlweg zu verwenden.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**Zu TOP 16: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen BB, UBL, ZfB und des FDP (VL-225/2021)
Stadtverordneten Uwe Plack:
Unterstützung ehrenamtlicher Betätigung**

Stadtverordneter Michael Miss beantragt für die Antragsteller, den Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen.

Abstimmungsergebnis:
vertagt

Dirk Balzer
stellv. Ausschussvorsitzender

Gerold Schneider
Schriftführer



Beschlussvorlage

Drucksache VL-208/2021

- öffentlich -

Jannik Wüsten
Sachbearbeiter/In, Az

IV/9

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	08.11.2021	13	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2021	3	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.11.2021	4	beschließend

Bezeichnung: **Wirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2022**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

- (1) Forstwirtschaftsplan 2022
- (2) Erläuterungsbericht

SACH- UND RECHTSLAGE:

Das Forstamt Biedenkopf (Landesbetrieb HESSEN-Forst) hat den Wirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2022 für den Stadtwald Biedenkopf aufgestellt und zur Beschlussfassung vorgelegt. Auf die als Anlage beigefügten Erläuterungen wird verwiesen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Entsprechend Forstwirtschaftsplan

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Wirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2022 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Der Beschluss erfolgt unter der Maßgabe, dass das zum Holzeinschlag vorgesehene Holz nur dann eingeschlagen wird, wenn es auch verkäuflich ist. Sollten aufgrund aktueller Entwicklungen auf dem Holzmarkt bezüglich verkaufbarer Sortimente Änderungen der Einschlagsplanung erforderlich werden, können abweichend vom vorgelegten Hauungsplan nicht aufgeführte Einschläge verkaufbarer Sortimente getätigt werden.

Wirtschaftsplan Haushalt
WiPlus

Forstamt	Biedenkopf
Betrieb	Stadtwald Biedenkopf
Revier	keine Einschränkung
Geschäftsjahr	2022
Besteuerung	Regelbesteuerung

Teilergebnis Ertrag	992.692
Teilergebnis Aufwand	1.002.283
Überschuss	-9.591
Teilergebnis IBLV Ertrag	0
Teilergebnis IBLV Aufwand	30.500
Überschuss IBLV	-30.500
Überschuss Gesamt	-40.091

Kontengruppe	Konto		Ergebnis
Aufwand	6139000	w. Fremdstg. (Wege,Pflanzung,Verkehrs.)	272.961,55
	6201000	Entg.für geleist. Arbeit (einschl.Zulage	228.439,72
	6420000	Berufsgenossenschaft	24.000,00
	6993000	sonst. betriebl. Aufw.	22.000,00
	7020000	Grundsteuer	25.500,00
	6020000 M	Material	53.930,00
	6020000 P	Pflanzen (Material)	57.163,68
	6101000 B	Beförsterung (Richtsätze 1 und 2)	72.412,50
	6101000 F	Fremdleistung Holzernte	198.651,91
	6101000 R	Rücken (Fremdleistung)	37.823,41
	6165000 I	Inst.Wart Geb. Grst	9.400,00
Erträge	5005000	Umsatzerlöse aus sonst. Nutzung	120.400,00
	5060000	Umsatzerl. aus Handelswaren	724.768,12
	5421000	Zuweisungen / Fördermittel Bund und Land	147.524,00
IBLV Aufwand	9630200	ILV Bauhof - Aufwand	30.500,00

Wirtschaftsplan Löhne
WiPlus

Anzahl Waldarbeiter	4,0
Lohnsumme	287.000
Produktive Arbeitsstunden	5.200
Kosten/produktive Stunde	55
Summe geplant	285.458
nicht geplante Lohnsumme	1.542
nicht geplante Stunden	28

		Löhne	Stunden
Arbeiten für AuB	Entg.für geleist. Arbeit (einschl.Zulage	6.890	125
Ausbildung	Entg.für geleist. Arbeit (einschl.Zulage	56.500	1.024
Erholungseinrichtungen	Entg.für geleist. Arbeit (einschl.Zulage	10.168	184
Gemeinkosten	Entg.für geleist. Arbeit (einschl.Zulage	5.861	106
HE-Motormanuelle Aufarbeitung	Entg.für geleist. Arbeit (einschl.Zulage	64.768	1.173
LTG/JB-Pflege/Astung	Entg.für geleist. Arbeit (einschl.Zulage	17.659	320
Schutz gegen Wildschäden	Entg.für geleist. Arbeit (einschl.Zulage	27.983	507
Sicherung der Schutzfunktionen	Entg.für geleist. Arbeit (einschl.Zulage	5.975	108
Verjüngung	Entg.für geleist. Arbeit (einschl.Zulage	22.845	414
Verkehrssicherung/Bewirt.Betriebsflächen	Entg.für geleist. Arbeit (einschl.Zulage	41.900	759
Waldschutz	Entg.für geleist. Arbeit (einschl.Zulage	2.988	54
Wegeunterhaltung	Entg.für geleist. Arbeit (einschl.Zulage	21.923	397
Gesamtergebnis		285.458	5.172

Hauungsplan nach Sorten

WiPlus

Forstamt	Biedenkopf
Betrieb	Stadtwald Biedenkopf
Revier	
Geschäftsjahr	2022

HAG - HA	Sortiment										Summe
	W	SB+	SB-	PZ	PAL	PH	IH	EH	BR	FE	
Gesamtergebnis	16	1.730	2.342	1.216	1.848		4.372		545	1.982	14.050
[+] Buche	4		1.603	150	220		2.737		545	1.086	6.345
[+] Eiche	4	70	339				367			190	970
[+] Fichte		1.560	296	881	1.167		712			424	5.040
[+] Kiefer	8	100	104	184	461		556			282	1.695

Hauungsplan nach Art der Nutzung

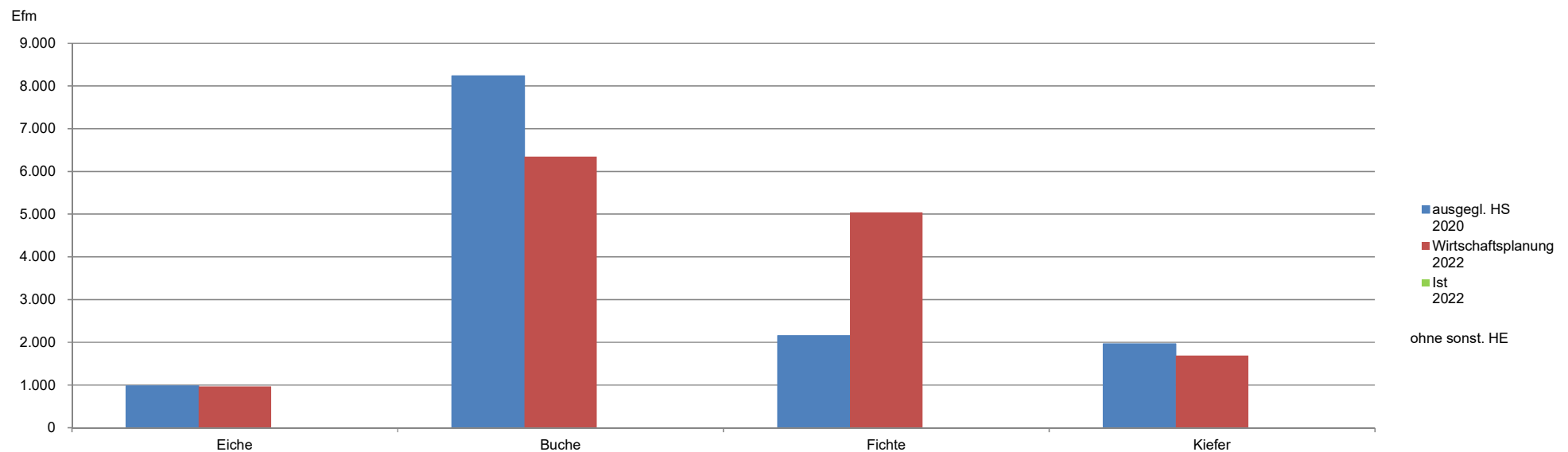
WiPlus

Forstamt		Biedenkopf
Betrieb		Stadtwald Biedenkopf
Revier		
Geschäftsjahr		2022

Holzartengr.	Hauptnutzung			Pflegenutzung		
	ausgegl. HS 2020	Wirtschaftsplanung 2022	Ist 2022	ausgegl. HS 2020	Wirtschaftsplanung 2022	Ist 2022
Eiche	374	390		608	580	
Buche	4.428	3.340		3.807	3.005	
Fichte	1.557	1.020		598	4.020	
Kiefer	1.122	1.165		845	530	
Summe	7.480	5.915		5.857	8.135	

Summe		
ausgegl. HS 2020	Wirtschaftsplanung 2022	Ist 2022
982	970	
8.235	6.345	
2.154	5.040	
1.967	1.695	
13.338	14.050	

nachrichtl.	Wirtschaftsplanung 2022	Ist 2022
sonstige HE		



Pflanzenbedarf

Forstamt	Biedenkopf
Betrieb	Stadtwald Biedenkopf
Geschäftsjahr	2022

Revier	Betrieb	Kalenderjahr	Quartal	Teilleistung	Planobjekt	Waldort	Baumart	Pflanzengröße	Pflanzenherkunft	Ausführende	Bemerkung	Verjüngungsfläche (in ha)	Menge (ST)
367	Stadtwald Biedenkopf	2022	Apr/Mai/Jun	Pflanzung	Verjüngung	#	DGL	30 bis 60 cm	85305	Unternehmer	reduzierte Pflanzenzahl da ungeräumte Kalamitätsflächen	6,00	7.500
		Ergebnis										6,00	7.500
368	Stadtwald Biedenkopf	2022	Apr/Mai/Jun	Pflanzung	Verjüngung	#	SBI	80 bis 120 cm	80402	Unternehmer	Bergahorn, Traubeneiche,	1,00	20.000
		Ergebnis										1,00	20.000
369	Stadtwald Biedenkopf	2022	Apr/Mai/Jun	Pflanzung	Kultur	#	SER	80 bis 120 cm	80204	Unternehmer	Abt. 611B, 622A	4,00	2.600
			Jan/Feb/Mrz	Nachbesserung	Kultur	#	DGL	40 bis 70 cm	#	Unternehmer	Nachbesserung: Verband 2,5*1,5m (Bohrpflanzung mit andrücken) Abt. 511A1, 528A1, 622A1	2,50	6.300
				Pflanzung	Kultur	#	BAH	80 bis 120 cm	80104	Unternehmer	Abt. 521	0,60	2.400
							SBI	120 bis 150 cm	80400	Unternehmer	1000 Stück Hybridbirke Silva Select (Abweichende Anzahl wegen fehlendem Datensatz) Abt. 622A	2,00	2.500
		Ergebnis										9,10	13.800
370	Stadtwald Biedenkopf	2022	Apr/Mai/Jun	Pflanzung	Verjüngung	#	ELA	40 bis 70 cm	83703	Unternehmer	Abt. 5B1	0,50	800
							ELS	30 bis 50 cm	#	Unternehmer	Abt. 814B1	0,20	250
							SER	80 bis 120 cm	80204	Eigene Waldarbeiter	Abt. 807A1	0,15	100
							VKR	50 bis 80 cm	#	Unternehmer	Abt. 1B1, 814B1, 818-1	0,50	850
			Jan/Feb/Mrz	Pflanzung	Verjüngung	#	BAH	80 bis 120 cm	80104	Unternehmer	Abt. 818-1, 7B2, 7B3	0,60	800
		Ergebnis										1,95	2.800

Erläuterungsbericht

zum für das Jahr 2022 vorgelegten

Forstwirtschaftsplan

für den Stadtwald Biedenkopf

Aktuelle Informationen zur Forst- und Holzwirtschaft in Hessen

Auswirkungen der Extremwetterjahre 2018 - 2020

Trotz des relativ feuchten Winters in Kombination mit den Niederschlägen im Frühjahr und Sommer ist die Waldschutzsituation in ganz Hessen nach wie vor angespannt. Die Auswirkungen des Witterungsverlaufs aus den Vorjahren die durch erhöhte Temperaturen und viel zu geringe Niederschläge gekennzeichnet waren, ist auch dieses Jahr noch deutlich spürbar. Seit drei Jahren verzeichnen wir zwar erstmalig ein leicht rückgängiges Befallsgeschehen des Buchdruckers in den Fichtenbeständen, allerdings verschärft sich gleichzeitig die Lage in den Laubholzbeständen massiv. Besonders bei der als gut angepasst geltenden Buche äußert sich der Stress der vergangenen Jahre durch vorzeitige Laubverfärbung, Laubabfall und abgeplatzter Rinde in erschreckendem Ausmaß. Diese sich als katastrophal abzeichnende Entwicklung ist über die Grenzen des Forstamts hinweg landesweit zu beobachten. Durch den etwas entspannten Witterungsverlauf in diesem Jahr sind vielerorts die oberflächennahen Bodenschichten zwar gut wasserversorgt, in tieferen Bodenschichten herrscht jedoch immer noch absolute Trockenheit. Dieses nasse Milieu im Oberboden kann vorrangig von der Begleitvegetation genutzt werden. Zudem steigt besonders in den durch die Vorjahre geschädigten Waldbeständen das Risiko für Pilzbefall. Im Allgemeinen äußern sich die Schäden der vergangenen „Extremwetterjahre“ und die laufende Entwicklung als verheerend. Erfolgsversprechender äußert sich die Entwicklung bei den Eichen, aber vor allem den Douglasien und zum Teil bei den Kirschen und Ahornen.

Holzmarkt und Schadholzentwicklung

Baumartengruppe Eiche

Die Nachfrage nach gutem Eichenstammholz ist im Vergleich zu vergangenem Jahr wieder steigend. Auch die Absatzmöglichkeiten für qualitativ schlechtere Sortimente sind gestiegen.

Baumartengruppe Buche

Die vergangenen Dürrejahre haben dem Wald stark zugesetzt. Neben den zahlreich abgestorbenen Fichten zeigen nun auch die Laubbäume, wie sehr sie unter der Dürre gelitten haben und sterben ab. Mit dem Ausmaß und der Geschwindigkeit, mit der momentan Schäden auftreten hat kein Forstmann in den vergangenen Jahren gerechnet.

Die Schadholzentwicklung bei der Buche ist nach wie vor gravierend. Bei den Altbuchen ist festzustellen, dass viele Bäume an den Kronenspitzen trocken werden. Häufig sind nur noch wenige Äste im unteren Kronenbereich belaubt. Es ist nach wie vor schwer abzuschätzen wie hoch die Mortalitätsrate bei den vorgeschädigten Buchen sein wird. Von massiven Verlusten muss derzeit ausgegangen werden. Noch geschlossene ältere Bestände sollten durch „reguläre“ Holzeinschläge nicht weiter aufgelichtet werden, da dies nach den Erfahrungen der letzten beiden Extremwetterjahre die Bestände für weitere „Trocknisschäden“ disponiert. Da sich stark vorgeschwächte Buchenbestände nicht wieder erholen, sollten Zwangs- oder Kalamitätsnutzungen den Schwerpunkt im Bucheneinschlag bilden. Dadurch kann einer fortschreitenden Entwertung der Bäume zuvorgekommen werden und eine weitere Bearbeitbarkeit und Begehbarkeit dieser Bestände insbesondere unter Arbeitsschutzaspekten sichergestellt werden.

Nach Marktstörungen und einer nur schwer abschätzbaren Lage durch Covid19 im vergangenen Jahr, ist die Nachfrage der Sägewerke nach gesundem, qualitativ hochwertigem Buchenrundholz gestiegen. Durch die nach wie vor anhaltende Schadsituation drängt jedoch immer mehr Buchenschadholz auf den Markt, während sich die Gesamtmenge an angebotenem Buchenholz weiterhin reduziert. Für Buchensägewerke hat das zur Folge, dass es insgesamt zu einer Verknappung von qualitativ besserem Schnittholz kommt.

Baumartengruppe Fichte

Die größte Umsatzsteigerung innerhalb des Bauhauptgewerbes letzten Jahres konnte die Sparte Zimmerei und Ingenieurholzbau verzeichnen. Im Dezember 2020 legte der Holzbaubereich, verglichen mit der Vorjahresperiode um ca. 40% zu. Fichtenverarbeitende Sägewerke erleben hierdurch einen regelrechten Boom und Preisprognosen sprechen für fortgesetzt mindestens stabile bis tendenziell weiter ansteigende Nadelrundholzpreise. Aufgrund der Kalamitäten der letzten Jahre ist der Vorrat in der Fichte deutlich zurückgegangen. Gleichzeitig sind auch die Schäden bei

den anderen Baumarten deutlich gestiegen; insbesondere in der Buche haben sie mittlerweile dramatische Ausmaße erreicht. Für die kommenden Monate wird daher eine deutlich reduzierte Angebotsmenge, die auf einen aufnahmefähigen Markt trifft, prognostiziert. Aufgrund der gestiegenen Preise und verbesserten Absatzmöglichkeiten gilt es das Holz aus Zwangsnutzungen und Verkehrssicherungsmaßnahmen konsequent auf den Markt zu bringen.

Positive Zukunftsaussichten liefert die Douglasie. Zum einen wird sie von den Sägern nach wie vor nachgefragt und die Preise sind während der Kalamität der letzten Jahre kaum gefallen. Dies begründet sich durch eine etwas andere Verwendung des Douglasienholzes gegenüber der Fichte. Douglasie besitzt eine höhere natürliche Dauerhaftigkeit wie die Fichte und wird daher gerne im Außenbereich, z.B. für Terrassendielen, verwendet. Zum anderen begründet sich die Hoffnung dadurch, dass die Douglasie einen weitgehend vitalen Eindruck trotz der Extremwetterjahre macht. Im Vergleich mit anderen Forstbetrieben verfügt der Stadtwald über vergleichsweise hohe Douglasienanteile. Überwiegend stocken die Douglasien auf den eher trockenen Kuppen und zeigen trotzdem einen weitgehend vitalen Wuchs. Besonders erfreulich ist hierbei auch das große Naturverjüngungspotential der Douglasie. Dies wird helfen die freiwerdenden Flächen wiederzubewalden.

Baumartengruppe Kiefer

Die Schadholzentwicklung verhält sich bei der Kiefer ähnlich dramatisch wie bei der Fichte. Durch deutlich geringere Flächenanteile ist das Ausmaß jedoch geringer. Bei der Kiefer ist es vor allem ein Diplodia-Pilz, der die durch Wasserstress geschwächten Kiefern zum Absterben bringt. Auch die Lärche, die zur Baumartengruppe Kiefer gehört, zeigt derzeit erhebliche Ausfälle.

Industrieholz

Für die kommende Saison wird mit leicht steigende „Buchenindustrieholzpreisen“ gerechnet. Auch das Eichenindustrieholz erfährt eine leicht gestiegene Nachfrage. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass durch den hohen Schadholzanfall bei der Buche vermehrt Laubindustrieholz auf den Markt drängt und es zu Preisrücknahmen bis hin zu Absatzschwierigkeiten kommen kann.

Holzvermarktungsorganisation Hinterland

Seit dem 01.08.19 läuft die Holzvermarktung über interkommunale Zusammenarbeit an. Der Start der HVO Hinterland fiel damit in extrem schwierige Zeiten auf dem Holzmarkt. Aus Sicht des Forstamt Biedenkopf arbeitet die HVO trotz dieser schwierigen Rahmenbedingungen sehr professionell. Die Zusammenarbeit zwischen Forstamt und HVO verläuft sehr gut.

Holzeinschlag 2022

Dem Forstwirtschaftsplan 2022 liegt der **Hiebssatz** der aktuellen Forsteinrichtung zugrunde (Stichtag 01.01.2011). Verglichen wird der geplante Holzeinschlag mit dem sogenannten ausgeglichenen Hiebssatz.

Der ausgeglichenen Hiebssatz ist aufgrund der massiven Schadholzeinschläge bedingt aussagekräftig und lässt sich nur vorsichtig interpretieren. Die neue Forsteinrichtung wird 2022 wieder eher belastbare Zahlen liefern.

Gesamtnutzung	ausgeglicherer Hiebssatz in Efm	geplanter Holzeinschlag 2022 in Efm
Eiche	982	970
Buche	8.235	6.345
Fichte	2.154	5.040
Kiefer	1.697	1.695
Summe:	13.338	14.050

Aufgrund der recht günstigen Marktsituation und den weitgehend geringen Schadholzanteilen beim **Eichenstammholz** schlagen wir vor, den Einschlag in etwa in der Höhe des ausgeglichenen Hiebssatz anzusetzen.

Im **Buchenstammholzbereich** sollte bei älteren Buchen ausschließlich Schadholz oder abgängige Buchen eingeschlagen werden. Die Schadholzentwicklung bei der älteren Buche ist so rasant, dass zu befürchten ist, dass in Beständen mit „frischem Einschlag“ und zusätzlich anfallendem Schadholz der Eingriff in die Bestände zu massiv wird und hierdurch weiterer Schadholzbefall induziert wird. Dies muss unter allen Umständen vermieden werden. Darüber hinaus wird die Arbeitskapazität in erster Linie benötigt um Verkehrssicherheit herzustellen. In den jüngeren Buchenbeständen wird die Pflege konsequent fortgesetzt.

Bei der **Fichte** soll aufgrund der Schadentwicklung ausschließlich krankes, absterbendes oder totes Holz eingeschlagen werden. Die Mengeneinschätzung ist nach wie vor kaum absehbar.

Die Baumartengruppe Fichte beinhaltet auch die Douglasie. Da die Preise für Douglasienstammholz nicht so stark gesunken sind und die Douglasie einen vitalen Eindruck macht, soll hier annähernd normal genutzt werden.

Auch bei der **Kiefer** wird überwiegend Schadholz eingeschlagen. Die Einschlagsplanung liegt in etwa auf der Höhe des ausgeglichenen Hiebssatz.

Insgesamt liegt der so geplante Holzeinschlag leicht oberhalb des ausgeglichenen Hiebssatz. Das rührt vor allem aus den notwendigen Einschlägen an

Fichtenkalamitähholz welches sich derzeit auch gut vermarkten lässt. Weiterhin ist an dieser Stelle auf die nur bedingte Aussagekraft des ausgeglichenen Hiebsatz in der Kalamität hinzuweisen. Es ist davon auszugehen, dass der Hiebsatz der neuen Forsteinrichtung deutlich unter dem der abgelaufenen Forsteinrichtung liegen wird.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass der Holzeinschlag vermehrt nach wie vor durch die Auswirkungen der Kalamitäten bestimmt wird (zum Beispiel: Stürme, Dürre, Pilze und Insekten). Ein unterjähriges reagieren auf diese Ereignisse wird dadurch immer wichtiger!

Es ist zu befürchten, dass durch die Trockenheit deutlich mehr Schadholz eingeschlagen werden muss als geplant!

Wiederbewaldung

Trockenheit und Hitze, in Kombination mit einer Vielzahl von Schadorganismen haben den Wäldern im Forstamt Biedenkopf stark zugesetzt. Die entstandenen Schadflächen bieten uns die Gelegenheit den Wald von morgen klimarobuster zu begründen. Bei der Wiederbewaldung muss eine finanzielle Überlastung verhindert werden. Das Ganze lässt sich i.d.R. nur in einem mehrjährigen Programm bewältigen, das ausreichend Arbeitskapazität und geeignetes Pflanzgut sicherstellt. Grundansatz muss die Übernahme standortgerechter Naturverjüngung (NV) sein, die durch angepasste Mischbaumarten ergänzt werden soll.

Unter den älteren Buchen ist die neue Waldgeneration in der Regel bereits vorhanden. Auch auf vielen Fichten-Schadflächen ist Naturverjüngung vorhanden. Dort ist für die Zukunft entscheidend, die Mischbaumarten konsequent freizustellen und zu fördern. Notwendige Kulturen auf den ehemaligen Fichtenflächen sollen ausschließlich mit klimarobusten, standortgerechten Baumarten so erfolgen, dass mehrere Baumarten mit hohen Anteilen eine gute Mischstruktur erwarten lassen.

In Plan 2022 sind im Bereich der Verjüngung konkret Kulturbegründungen mit Douglasie, Schwarzerle, Sandbirke, Lärche, Elsbeere, Berg Ahorn und Vogelkirsche vorgesehen, sowie Pflege- und Mischwuchsregulierung von Naturverjüngungsflächen und Kulturen.

Gepantes finanzielles Ergebnis 2022 für den Stadtwald Biedenkopf

Planungsgrundlage

Durch das Jahressteuergesetz 2020 wurde die in § 24 UStG normierte Pauschalierung für land- und forstwirtschaftliche Erzeuger (LuF) hin zur Regelbesteuerung geändert. Diese Änderung der Besteuerungsgrundlage findet Anwendung.

Erträge aus dem Stadtwald

	Betrag in €
Umsatzerlöse sonst. Nutzung	120.400,00
Umsatzerlöse aus Holzverkauf	724.768,12
Zuweisungen vom Land	147.524,00
Teilergebnis Ertrag	992.692
IBLV Ertrag	0
Gesamt	992.692

Aufwendungen im Stadtwald

Teilleistung	Betrag in €
Verjüngung	143.258
Waldschutz	10.247
Läuterung/ Jungbestandspflege	25.751
Wegeunterhaltung	119.990
Holzernte	301.541
Verkehrssicherung	124.010
Schutz gegen Wildschäden	87.412
Arten- und Biotopschutz	6.890
Erholungseinrichtungen	10.168
Sicherung der Schutzfunktionen	5.975
Ausbildung	57.690
Sonstige Aufwendungen	109.349
Teilergebnis Aufwand	1.002.283
IBLV Aufwand	30.500
Gesamt	1.032.783

Anmerkungen zu den Erträgen in 2022

Die Umsatzerlöse aus dem Holzverkauf konnten sich durch eine verbesserte Holzmarktlage im Vergleich zum Vorjahr deutlich erholen, sodass diese im Vergleich zum Vorjahr erheblich gestiegen sind. Die Umsatzerlöse aus sonst. Nutzung bestehen aus der Jagdpacht, den Einnahmen aus der Bahnverladung der Holzverladestelle in Breidenstein und Flächenverpachtungen. Da diese Positionen nicht durch das Forstamt gesteuert werden und alljährlich in gleicher Größenordnung anfallen, wurden Sie in Summe ausgewiesen. Zuweisungen vom Bund und Land konnten in erheblicher Größenordnung eingeplant werden. Dahinter stehen finanzielle Förderungen aus den Bereichen Schadholzernte, Wegebau und Verjüngung. Die Beantragung der Fördermittel wird durch das Forstamt für die Stadt organisiert. Hier wird allergrößten Wert daraufgelegt, alle möglichen Fördermittel für die Stadt auszuschöpfen. IBLV Erträge, sprich Einsätze der kommunalen Forstwirte im Bauhof, sind in den vergangenen Jahren nicht angefallen und wurden daher auch nicht mehr geplant.

Anmerkungen zu den wesentlichen Aufwendungen in 2022

Die Position Verjüngung nimmt 14 % der Aufwendungen in Anspruch. In den nächsten Jahren muss vermehrt in den Bereich der Verjüngung investiert werden. Nicht nur in Pflanzung, sondern auch in notwendige Pflegearbeiten in den Verjüngungsflächen. Die Verjüngung wurde so geplant, dass auch zu einem erheblichen Teil Fördermittel in Anspruch genommen werden können. Dies ist auf Ertragsseite unter Zuweisungen vom Land eingeplant. Wegeunterhaltungsmaßnahmen sind mit gut 119.990 € (12 % der Aufwendungen) geplant. Auch für ein Teil der Wegebaumaßnahmen werden Fördermittel in Anspruch genommen. Die Verkehrssicherung, insbesondere entlang der bebauten Bereiche, nimmt 12 % der Summe der Aufwendungen ein. Die Verkehrssicherung bereitet zunehmend in der forstlichen Betreuung Probleme, da vermehrt Bäume durch die extreme Witterung absterben. Der Stadtwald grenzt in vielen Bereichen direkt an den bebauten Bereich. Zwingend notwendige Verkehrssicherungsarbeiten sind sehr zeitaufwendig und sehr kostenträchtig.

Summe der Erträge aus dem Stadtwald:	992.692,- €
Summe der Aufwendungen im Stadtwald:	1.032.783,- €

Dies führt im Betriebsergebnis zu einem Defizit von: - 40.091,- €

Das im Vergleich zu den Vorjahren deutlich schlechtere und negative Betriebsergebnis begründet sich durch die im Rahmen der Naturkatastrophe gesunkenen Holzerlöse und durch deutlich höhere Aufwendungen im Bereich der Verjüngung, Holzernte und Verkehrssicherung. Es muss davon ausgegangen

werden, dass in den nächsten Jahren keine Überschüsse aus der Bewirtschaftung des Stadtwaldes zu erzielen sind. Im Kontext der Verpflichtung gegenüber den folgenden Generationen ist eine Investition in den Stadtwald in den nächsten Jahren erforderlich.



Beschlussvorlage

Drucksache VL-226/2021

- öffentlich -

Gerold Schneider
Sachbearbeiter/In, Az

II/1

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt u. Stadtentwicklung	23.11.2021	3	vorberatend
Ausschuss für Jugend und Soziales	23.11.2021	3	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2021	3	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.11.2021	4	beschließend

Bezeichnung: **Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Gemäß §§ 94 ff. HGO hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Sie enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplans
 - a) im Ergebnishaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
 - b) im Finanzhaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
 - c) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
 - d) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
2. des Höchstbetrages der Liquiditätskredite,
3. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind.

Die Haushaltssatzung kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen.

Für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25. November 2021 ist die Haushaltsrede des Bürgermeisters vorgesehen. Die Beratung und Verabschiedung der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan und seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 soll in einer weiteren Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16. Dezember 2021 erfolgen.

Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanentwurfs sind im Vorbericht erläutert.

Gemäß § 82 Abs. 3 HGO werden bzw. wurden die Ortsbeiräte zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 gehört.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

sh. Entwurf Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 zur Kenntnis. Der Entwurf soll in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 16. Dezember 2021 abschließend beraten und verabschiedet werden.



Beschlussvorlage

Drucksache VL-218/2021

- öffentlich -

Andrea Kirchner
Sachbearbeiter/In, Az

III/2

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	08.11.2021	13	vorberatend
Ausschuss für Jugend und Soziales	23.11.2021	3	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2021	3	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.11.2021	4	beschließend

Bezeichnung: **Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen;**
hier: **Vierter Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Biedenkopf**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

- (1) Gegenüberstellung aktuelle Satzung und geplante Änderung
- (2) Entwurf 4. Nachtrag zur Gebührensatzung

SACH- UND RECHTSLAGE:

Die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag erhöht sich jährlich bis zum Jahr 2025. Die Beträge sind im § 32 c Abs. 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) festgelegt.

Die Zuwendung beträgt gemäß § 32 c Abs. 1 Ziff. 4 HKJGB ab dem Jahr 2022 1.724,83 € pro Kind im Jahr, dies entspricht einem monatlichen Betrag von 143,74 € pro Kind. Folglich ist die ermäßigte Gebühr im § 2 Abs. 2 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Biedenkopf ab 1. Januar 2022 zu ändern.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Vierte Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Biedenkopf wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Gegenüberstellung Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Biedenkopf vom 26. April 2018 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 26. November 2020 – Geplante Änderung zum 1. Januar 2022

Zum 1. Januar 2022 erhöht sich die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag von 1.692,29 € im Jahr (141,02 € mtl.) auf 1.724,83 € (143,74 € mtl.). Der § 2 Abs. 2 der Gebührensatzung ist daher entsprechend anzupassen. Geplante Änderungen sind rot markiert.

Satzung vom 26. April 2018 i. d. Fassung des 3. Nachtrages vom 26. November 2020				Geplante Änderung im Vierter Nachtrag			
§ 2 Benutzungsgebühren und -entgelte				§ 2 Benutzungsgebühren und -entgelte			
(2) Die Betreuungsgebühr für Basismodule beträgt für das einzelne Kindergartenkind (vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt) sowie Kindertagesstättenkind in einer offenen (alterserweiterten) Gruppe vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:				(2) Die Betreuungsgebühr für Basismodule beträgt für das einzelne Kindergartenkind (vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt) sowie Kindertagesstättenkind in einer offenen (alterserweiterten) Gruppe vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:			
		Gebühr	Ermäßigte Gebühr gemäß § 2 Abs. 9			Gebühr	Ermäßigte Gebühr gemäß § 2 Abs. 9
Modul A	Betreuungszeit mindestens 15 und höchstens 25 Wochenstunden	115 €/Monat	0 €/Monat	Modul A	Betreuungszeit mindestens 15 und höchstens 25 Wochenstunden	115 €/Monat	0 €/Monat
Modul B	Betreuungszeit mehr als 25 und höchstens 35 Wochenstunden	130 €/Monat	0 €/Monat	Modul B	Betreuungszeit mehr als 25 und höchstens 35 Wochenstunden	130 €/Monat	0 €/Monat
Modul C	Betreuungszeit mehr als 35 und unter 45 Wochenstunden	145 €/Monat	3,98 €/Monat	Modul C	Betreuungszeit mehr als 35 und unter 45 Wochenstunden	145 €/Monat	1,26 €/Monat
Modul D	Betreuungszeit mindestens 45 und höchstens 55 Wochenstunden	160 €/Monat	18,98 €/Monat	Modul D	Betreuungszeit mindestens 45 und höchstens 55 Wochenstunden	160 €/Monat	16,26 €/Monat

Inkrafttreten

Der Dritte Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Biedenkopf vom 26. April 2018 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Inkrafttreten

Der Vierte Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Biedenkopf vom 26. April 2018 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Vierter Nachtrag
ZUR
GEBÜHRENSATZUNG

**zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder
in der Stadt Biedenkopf**

vom 26. April 2018

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S 915), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S 247), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25. November 2021 nachstehenden Vierten Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Biedenkopf beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Benutzungsgebühren und -entgelte

- (2) Die Betreuungsgebühr für Basismodule beträgt für das einzelne Kindergartenkind (vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt) sowie Kindertagesstättenkind in einer offenen (alterserweiterten) Gruppe vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

		Gebühr	Ermäßigte Gebühr gemäß § 2 Abs. 9
Modul A	Betreuungszeit mindestens 15 und höchstens 25 Wochenstunden	115 €/Monat	0 €/Monat
Modul B	Betreuungszeit mehr als 25 und höchstens 35 Wochenstunden	130 €/Monat	0 €/Monat
Modul C	Betreuungszeit mehr als 35 und unter 45 Wochenstunden	145 €/Monat	1,26 €/Monat
Modul D	Betreuungszeit mindestens 45 und höchstens 55 Wochenstunden	160 €/Monat	16,26 €/Monat

Artikel II

Inkrafttreten

Der Vierte Nachtrag zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Biedenkopf vom 26. April 2018 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Biedenkopf, 25. November 2021

Der Magistrat
der Stadt Biedenkopf

Joachim Thiemig
Bürgermeister



Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-21/2021

- öffentlich -

Andrea Kirchner
Sachbearbeiter/In, Az

III/1

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	08.11.2021	13	zur Kenntnis
Ausschuss für Jugend und Soziales	23.11.2021	3	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2021	3	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	25.11.2021	4	zur Kenntnis

Bezeichnung: **Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen**
hier: **Erlass der Betreuungsgebühren im Zeitraum Januar – Mai 2021**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

(1) Aufstellung erlassene Gebühren Monate Januar bis Mai 2021

SACH- UND RECHTSLAGE:

Mit Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung vom 1. Juli 2021 (VL-86/2021) und des Magistrats vom 2. August 2021 (VL-143/2021) wurde über den Erlass der Betreuungsgebühren im Zeitraum Januar bis Mai 2021 entschieden. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Träger aufzufordern, die Höhe der endgültig erlassenen Gebühren für die einzelnen Monate mitzuteilen.

Inzwischen haben wir von allen Trägern die Rückmeldungen über die Höhe der erlassenen Gebühren erhalten.

Die beigefügte Aufstellung geben wir Ihnen zur Kenntnis.

Für den Zeitraum Januar bis Mai 2021 haben wir eine pauschale Zuweisung des Landes für Gebührenauffälle in der Kinderbetreuung in Höhe von 111.958,85 Euro erhalten.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Erlass Betreuungsgebühren im Zeitraum Januar bis Mai 2021

Monate	Haus der kleinen Entdecker	Wirbelwind	Löwenzahn	Breidenstein	Engelbach	Sternschnuppe	Unterm Regenbogen	Gesamtsumme
Januar	2.265,52 €	1.121,97 €	1.545,25 €	432,67 €	424,75 €	3.811,47 €	3.832,32 €	13.433,95 €
Februar	1.803,00 €	928,70 €	1.489,25 €	441,69 €	256,75 €	3.279,68 €	3.301,08 €	11.500,15 €
März	1.258,50 €	734,87 €	1.362,28 €	213,09 €	1,25 €	2.335,16 €	2.093,79 €	7.998,94 €
April	1.619,23 €	580,37 €	1.586,17 €	343,42 €	33,25 €	3.923,43 €	3.188,72 €	11.274,59 €
Mai	1.682,23 €	582,36 €	1.362,17 €	423,42 €	0,00 €	3.515,43 €	3.372,72 €	10.938,33 €
gesamt	8.628,48 €	3.948,27 €	7.345,12 €	1.854,29 €	716,00 €	16.865,17 €	15.788,63 €	55.145,96 €



Beschlussvorlage

Drucksache VL-139/2021

- öffentlich -

Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2021	3	vorberatend
Ausschuss für Jugend und Soziales	23.11.2021	3	vorberatend
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt u. Stadtentwicklung	23.11.2021	3	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.11.2021	4	beschließend

Bezeichnung: **Antrag des FDP-Stadtverordneten Uwe Plack:
Machbarkeitsprüfung Hallenbad Biedenkopf**

Stadtverordnetenvorsteher	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Durch die Schließung der Hallenbäder in Wallau und im BGH Biedenkopf hat unsere Kommune keine Möglichkeiten, ohne größeren Aufwand durch Personenbeförderung, Sport- und Schulschwimmen anzubieten. Betroffen sind davon die Schulen in Biedenkopf. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die Kommune Biedenkopf der zweitgrößte Schulstandort im Landkreis mit ca. 2.800 Schüler*innen ist. Privatpersonen und die DLRG sind ebenso durch den Wegfall der beiden Schwimmbäder betroffen und haben keine Möglichkeit des Freizeit- und Rettungsschwimmens. Ein Schwimmen lernen, gerade im Grundschulalter oder früher, ist eine Grundvoraussetzung, um gefahrlos ein Schwimmbad oder auch Badesee zu besuchen.

In der jüngsten Vergangenheit häufen sich aus diesem Grund Badeunfälle gerade bei Kindern nicht selten mit tödlichem Ausgang.

Es ist daher unumgänglich, zu prüfen ob ein Hallenbad, möglichst in Schulinähe, zu realisieren ist. In Verbindung mit dem Landkreis als Schulträger ist zu prüfen, welche finanziellen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden können, um die Umsetzung zu realisieren. Darüber hinaus sollen auch umliegende Kommunen angesprochen werden, ob Interesse an einem interkommunalen Schwimmbad besteht. Die zukünftig zu erwartenden Betriebskosten für den Betrieb sind zu berücksichtigen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Aufwendungen in Höhe von ca. 50.000 EURO für Standortanalyse. Die Mittel sind in einem der nächsten Haushalte zur Verfügung zu stellen.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Nach dem Mittel durch die Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung gestellt wurden, ist der Magistrat zu beauftragen, im ersten Schritt eine Standortanalyse anzustreben, um einen geeigneten Standort zu finden. Ebenso ist zu prüfen, ob der Landkreis als Schulträger sowie umliegende Kommunen an diesem Projekt beteiligt werden können. Die für den Betrieb eines Hallenbades zu erwartenden Betriebskostenzuschüsse sind schätzungsweise zu ermitteln. Letzteres ist zu prüfen, welche Möglichkeiten einer Bezuschussung bzw. Fördermittel zu generieren sind.



Beschlussvorlage

Drucksache VL-215/2021

- öffentlich -

Sina Meichsner
Sachbearbeiter/In, Az

IV/7

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	08.11.2021	13	vorberatend
Ortsbeirat Kernstadt	15.11.2021	6	vorberatend
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt u. Stadtentwicklung	23.11.2021	3	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2021	3	vorberatend
Stadtverordnetenversamm- lung	25.11.2021	4	beschließend

Bezeichnung: **Straßenbenennung Dr. Thomas Schäfer**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

(1) Lageplan "Maibaumplatz"

SACH- UND RECHTSLAGE:

Der Ältestenrat hat sich auf Vorschlag von Bürgermeister Joachim Thiemig für die Bildung einer Arbeitsgruppe „Straßenbenennung Dr. Thomas Schäfer“ ausgesprochen.

Die Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern der Fraktionen inkl. Stadtverordneten Uwe Plack, dem Ortsvorsteher von Biedenkopf sowie Beschäftigten der Verwaltung hat sich gegen eine Umbenennung einer Straße ausgesprochen. Stattdessen empfiehlt die Arbeitsgruppe, die Umbenennung der Sporthalle an der Grundschule in Biedenkopf sowie die Umbenennung des Maibaumplatzes Kottenbach/Hasenlauf/Altenstadt (Anlage 1) umzusetzen.

Bezüglich der geplanten Umbenennung der Sporthalle wurde der Landkreis Marburg-Biedenkopf kontaktiert, da die Sporthalle sich im Eigentum des Landkreises befindet. Dem Landkreis wurde das geplante Vorhaben geschildert. Eine Prüfung wurde uns zugesichert. Ein Prüfungsergebnis liegt bei uns bislang noch nicht vor.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

k. A.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den gegenwärtig bezeichneten Maibaumplatz in Dr. Thomas-Schäfer-Platz umzubenennen.

Der Magistrat wird für die Umsetzung aller hierfür erforderlichen Maßnahmen beauftragt.



Stadt Biedenkopf

Benutzer: Meichsner, Sina

Datum:
02.11.2021

Maßstab:
1 : 800



Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-20/2021

- öffentlich -

Carsten Drobe
Sachbearbeiter/In, Az

IV/2

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	08.11.2021	13	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2021	3	zur Kenntnis
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt u. Stadtentwicklung	23.11.2021	3	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversamm- lung	25.11.2021	4	zur Kenntnis

Bezeichnung: **Ersatzneubau der "Gangtreppe";
hier: Mehrauszahlung**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Die sog. „Gangtreppe“ (auch „Himmelstreppe“ genannt) verbindet die „Oberstadt“, ausgehend von der Untergasse, mit der Hainstraße.

Die Treppe befindet sich in einem sehr schlechten Zustand:

- Unterbeton großflächig beschädigt bzw. ausgebrochen
- Treppenstufen verschoben, schief, beschädigt
- Treppengeländer mehrfach abgerostet und provisorisch instandgesetzt

Durch laufende Sanierungsmaßnahmen konnte die Treppe in den vergangenen Jahren noch in einem verkehrssicheren Zustand erhalten werden. Das Fortschreiten der o.g. Schäden ist jedoch auf Dauer nicht aufzuhalten, somit droht jederzeit eine Sperrung aufgrund nicht mehr aufrechterhaltbarer Verkehrssicherheit.

Für den notwendigen Ersatzneubau sind im Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2021 Mittel in Höhe von 155.000 € im Budget 120101 „Gemeindestraßen“, bei Investitionsnummer 236 „Ersatzneubau Gangtreppe“, vorgesehen. Die damalige Haushaltsanmeldung basierte auf der Kostenberechnung aus dem Jahr 2019.

Im Jahr 2021 war zunächst die Fertigstellung der Ausführungsplanung und die Ausschreibung der Bauleistungen vorgesehen.

Die mit den Ingenieurleistungen beauftragte Ingenieurbüro Dr. Böttcher & Dr. Schick Partnerschaftsgesellschaft mbH hat uns nun folgendes mitgeteilt:

„Anbei sende ich Ihnen, wie bereits besprochen, die aktualisierte Kostenberechnung vom Oktober 2021 für die geplante Erneuerung der Gangtreppe in Biedenkopf zu Ihrer weiteren Verwendung. In dem letzten Jahr sind die Baupreise enorm gestiegen. Dies wurde verursacht vor allem durch Lieferengpässe von verschiedenen Baumaterialien aufgrund der Corona-Pandemie und der guten Auslastung der Bauunternehmen. Der aktuelle Stahlpreis ist derzeit ca. doppelt so hoch wie vor zwei Jahren. Aus diesem Grund kann die Kostenberechnung aus dem Jahr 2019 nicht mehr zugrunde gelegt werden.“

Die aktualisierte Kostenberechnung schließt mit Baukosten in Höhe von rd. 200.000 €. Zur Sicherheit wird zusätzlich ein Puffer in Höhe von 25 %, d.h. 25.000 € empfohlen. Dazu kommen noch Ingenieur- und Nebenkosten in Höhe von rd. 25.000 €. In Summe ist nach derzeitigem Kenntnisstand mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 250.000 € zu rechnen. Somit ist eine Mehrauszahlung in Höhe von rd. 95.000 € notwendig.

Deckung erfolgt innerhalb des Budgets 120101 „Gemeindestraßen“ bei der Investitionsnummer 162 „Hainbachsgraben“. Mit dem Straßenbau „Hainbachsgraben“ kann erst begonnen werden, wenn die notwendigen Satzungen zur Einführung wiederkehrender Straßenbeiträge eingeführt wurden. Hier stammen die Kostenansätze aus dem Jahr 2018. Ebenfalls mit Verweis auf die extreme Kostenentwicklung in der Bauwirtschaft, wird hier zu gegebener Zeit eine erneute Mittelanmeldung erforderlich.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Keine, da lediglich Mittelverschiebung innerhalb des Deckungskreises des Budgets 120101 „Gemeindestraßen“.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

entfällt



Beschlussvorlage

Drucksache VL-105/2021

- öffentlich -

Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	01.07.2021	2	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2021	2	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	30.09.2021	3	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2021	3	vorberatend
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt u. Stadtentwicklung	23.11.2021	3	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.11.2021	4	beschließend

Bezeichnung: **Antrag der SPD-Fraktion:
„Biedenkopf wird eine Blue Community“**

Stadtverordnetenvorsteher	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Wasser ist keine Handelsware und der Zugang zu Trinkwasser ist ein universelles Menschenrecht. Wasser ist die Grundlage allen Lebens auf der Erde. Dieser Bedeutung trägt die UNO Rechnung. Sie erklärte im Jahre 2010 den Zugang zu Wasser zum Menschenrecht.

Wie wichtig den Menschen in Europa und Deutschland das Thema ist, sieht man auch daran, dass sich weit über 1,9 Millionen EU-Bürgerinnen und -Bürger mit ihrer Unterschrift für das Menschenrecht auf Zugang zu Wasser und sanitärer Grundversorgung sowie für öffentliche Wasserversorgung ausgesprochen haben. In Deutschland sind allein über 1,38 Millionen Unterschriften dafür gesammelt worden.

Mit einer Selbstverpflichtung zur Blue Community anerkennen Städte, Gemeinden, Hochschulen und andere Institutionen das Menschenrecht auf Wasser. Blue Communities achten auf nachhaltigen Umgang mit Wasser und setzen sich dafür ein, dass Wasserversorgung und -nutzung in der öffentlichen Hand bleiben. Blue Communities regen die Menschen in ihrem Umfeld dazu an, wieder mehr Leitungswasser zu trinken. Innerhalb der eigenen Strukturen und betrieblichen Abläufe bemühen sie sich um einen verantwortungsvollen Umgang mit Trinkwasser. Sie nutzen soweit wie möglich Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung.

Die Stadtwerke Biedenkopf sind bereits jetzt vorbildlich beim Thema Wasser. Die Wasserversorgung ist in Biedenkopf in kommunaler Hand. Die Stadtwerke Biedenkopf machen bereits jetzt Werbung für die hervorragende Qualität des Leitungswassers. Biedenkopf ist also die ideale „Blue Community“ und sollte dies auch festhalten.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Die finanziellen Auswirkungen sind derzeit noch nicht bezifferbar, da sie von der konkreten Ausgestaltung der Umsetzung abhängig sind.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadt Biedenkopf wird Blue Community und bekennt sich selbstverpflichtend zu den Zielen der internationalen Initiative „Blue Community“:
 - a. Anerkennung des Zugangs zu Wasser als Menschenrecht
 - b. Wasserdienstleistungen bleiben in öffentlicher Hand
 - c. Leitungswasser statt Flaschenwasser trinken
 - d. Pflege von Partnerschaften mit nationalen und internationalen Partnern
2. Die Stadt Biedenkopf setzt weiterhin auf die bewährte Versorgung mit Trinkwasser durch die Stadtwerke Biedenkopf.



Beschlussvorlage

Drucksache VL-228/2021

- öffentlich -

Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2021	3	vorberatend
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt u. Stadtentwicklung	23.11.2021	3	vorberatend
Stadtverordnetenversamm- lung	25.11.2021	4	beschließend

Bezeichnung: **Antrag der SPD-Fraktion:
„Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“**

Stadtverordnetenvorsteher	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Die Umsetzung der Klimawende vollzieht sich maßgeblich in den ländlichen Räumen. Die Klima-Kommunen sind ein Bündnis von 282 Städten und Gemeinden sowie 17 Landkreisen in Hessen für den Klimaschutz und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Die Mitgliedskommunen werden in Fragen rund um den Klimaschutz und die Klimaanpassung aktiv beraten, haben Zugang zu unterschiedlichen Veranstaltungsangeboten sowie vielfältigen weiteren Unterstützungsleistungen. Die Bündnis-Mitglieder profitieren auch durch erhöhte Fördersätze (bis zu +20%-Punkte der förderfähigen Ausgaben bei Projekten im Rahmen der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Anpassungsprozessen sowie von kommunalen Informationsinitiativen). Neben investiven Maßnahmen können hierüber auch Kampagnen und Modellprojekte gefördert werden.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

231 Euro

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Stadt Biedenkopf unterzeichnet die Charta „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ und verpflichtet sich damit, die Klimaschutzziele des Landes und die Erreichung des Pariser Klima-Ziels zu unterstützen. Es ist eine CO₂-Startbilanz zu erstellen, um die Potentiale zur Minderung von Treibhausgasemissionen zu identifizieren sowie ein Aktionsplan mit Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, die vor Ort umgesetzt werden können, zu erarbeiten.



Beschlussvorlage

Drucksache VL-219/2021

- öffentlich -

Thomas Rößer
Sachbearbeiter/In, Az

III/1

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	08.11.2021	13	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2021	3	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.11.2021	4	beschließend

Bezeichnung: **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Biedenkopf hier: Festlegung des Wahltages und des Tages für eine evtl. erforderliche Stichwahl**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Die Amtszeit des derzeitigen Amtsinhabers endet am 7. Januar 2023.

Gemäß § 42 Abs. 3 HGO ist die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle durchzuführen.

Gemäß § 42 KWG hat der Wahltag an einem Sonntag stattzufinden. Der früheste Wahltag wäre somit der 10. Juli 2022 und der späteste Wahltag der 02. Oktober 2022. Mit dem Wahltag wird zugleich auch der Tag einer evtl. Stichwahl durch die Vertretungskörperschaft bestimmt.

Es wird vorgeschlagen, als Tag für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Biedenkopf Sonntag, den 18. September 2022 und als Tag für eine evtl. erforderliche Stichwahl Sonntag, den 09. Oktober 2022 zu bestimmen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Das Budget 020102 „Wahlen“ wird mit Aufwendungen in Höhe von rd. 50.000,00 € belastet.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Als Tag der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Biedenkopf wird

Sonntag, der 18. September 2022

und als Tag für eine evtl. erforderliche Stichwahl

Sonntag, der 09. Oktober 2022

bestimmt.



Beschlussvorlage

Drucksache VL-195/2021

- öffentlich -

Sabrina Michel II/8m
Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	25.10.2021	12	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2021	3	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.11.2021	4	beschließend

Bezeichnung: **26. Nachtrag zur Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung der Stadt Biedenkopf**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

(1) Entwurf 26. Nachtrag AbwBGS

SACH- UND RECHTSLAGE:

Gebührensätze der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr:

Seit dem 1. Januar 2014 wird im Gebiet der Stadt Biedenkopf eine gesplittete Abwassergebühr erhoben. Die gesplittete Abwassergebühr unterscheidet zwischen einer Niederschlagswassergebühr und einer Schmutzwassergebühr.

Gem. § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) können Gemeinden und Landkreise als Gegenleistung für die Inanspruchnahmen ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen.

Gebührenkalkulationen sind ausschließlich nach den Vorgaben des KAG zu ermitteln. Gebührenhaushalte müssen im Hinblick auf § 93 HGO (Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen) und dem KAG auch bei nichtdefizitären Haushalten kostendeckend kalkuliert sein.

Aus den voran genannten Gründen wurde, wie bereits in den Vorjahren auch, die Firma COMUNA, Gesellschaft für Kommunal- und Wirtschaftsberatung mbH, Neuenstadt a. K., mit der Gebührenvoraus kalkulation für das Jahr 2022 für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung beauftragt. Weiterhin wurde COMUNA damit beauftragt, die Betriebsabrechnung für das Jahr 2020 zur Ermittlung von Kostenüber-/Kostenunterdeckungsbeträgen durchzuführen.

Folgende Werte werden zur Ermittlung der Kostenüber-/Kostenunterdeckung 2020 für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung zusammengefasst:

Betriebsabrechnung 2020 - Schmutzwasserbeseitigung:

• Laufende Kosten	1.428.361,08 €
• Kalkulatorische Abschreibungen	312.619,46 €
• Abzgl. Auflösung Beitragseinnahmen Kanal 2020	- 72.147,44 €
• Kalkulatorischer Zinsaufwand	95.550,58 €
• abzgl. Kostenüberdeckung aus 2018 (vgl. Gebührenvoraus kalkulation 2020)	- 85.420,47 €
• Summe des Deckungsbedarfs	1.678.963,20 €
• Rechnerisches Gebührenaufkommen (572.913 m ³ * 2,99 €/m ³)	- 1.713.009,87 €
• Kostenüberdeckung	34.046,67 €

Die Summe der Kostenüberdeckung resultiert aus der Differenz zwischen prognostizierten Leistungseinheiten und tatsächlich entstandenen Leistungseinheiten (Gebührenvoraus kalkulation 2020: 583.000 m³, tatsächlich: 572.913 m³) sowie Differenzen zwischen dem angenommenen Deckungsbedarf in der Gebührenvoraus kalkulation 2020 (1.745.995,64 €) zu dem tatsächlich entstandenen Deckungsbedarf (1.678.963,20 €). Der Deckungsbedarf vermindert sich somit um 67.032,44 €.

Betriebsabrechnung 2020 - Niederschlagswasserbeseitigung:

• Laufende Kosten	240.039,05 €
• Kalkulatorische Abschreibungen	203.815,13 €
• Abzgl. Auflösung Beitragseinnahmen Kanal 2019	- 48.098,30 €
• Kalkulatorischer Zinsaufwand	61.612,01 €
• Kostenüberdeckung aus 2018 (vgl. Gebührenvoraus kalkulation 2020)	- 51.873,79 €
• Summe des Deckungsbedarfs	405.494,10 €
• Rechnerisches Gebührenaufkommen (1.350.366 m ² * 0,31 €/m ²)	-418.613,46 €
• Kostenüberdeckung	13.119,36 €

Die Summe der Kostenüberdeckung resultiert aus der Differenz zwischen prognostizierten Leistungseinheiten und tatsächlich entstandenen Leistungseinheiten (Gebührenvoraus kalkulation 2020: 1.350.400 m², tatsächlich: 1.350.366 m²) sowie Differenzen zwischen dem angenommenen Deckungsbedarf in der Gebührenvoraus kalkulation 2020 (431.911,21 €) zu dem tatsächlich entstandenen Deckungsbedarf (405.494,10 €).

Folgende Werte werden zur Ermittlung des Deckungsbedarfs 2022 für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung zusammengefasst:

Ermittlung Deckungsbedarf 2022 - Schmutzwasserbeseitigung:

• Laufende Kosten	1.540.086,07 €
• Kalkulatorische Abschreibungen	208.612,22 €
• Abzgl. Auflösung Beitragseinnahmen Kanal 2022	- 26.510,38 €
• Auflösung Zuschusseinnahmen 2022	-14.404,68 €
• Kalkulatorischer Zinsaufwand	143.083,91 €
• Summe des Deckungsbedarfs <u>ohne Ausgleich</u> von Über-/Unterdeckungsbeträgen	1.850.867,14 €
• Summe des Deckungsbedarfs <u>mit Ausgleich</u> von Über-/Unterdeckungsbeträgen	1.816.820,47 €

Ermittlung Deckungsbedarf 2022 - Niederschlagswasserbeseitigung:

• Laufende Kosten	258.134,00 €
• Kalkulatorische Abschreibungen	136.006,65 €
• Abzgl. Auflösung Beitragseinnahmen Kanal 2022	- 17.673,58 €
• Auflösung Zuschusseinnahmen 2022	-9.603,12 €
• Kalkulatorischer Zinsaufwand	92.794,30 €
• Summe des Deckungsbedarfs <u>Ohne Ausgleich</u> von Über-/ Unterdeckungsbeträgen	459.658,25 €
• Summe des Deckungsbedarf <u>mit Ausgleich</u> von Über-/ Unterdeckungsbeträgen	446.538,89 €

Gesamtkosten Abwasserbeseitigung 2022	
2.310.525,39 €	
Davon Kosten Schmutzwasserbeseitigung	Davon Kosten Niederschlagswasserbeseitigung
1.850.867,14 €	459.658,25 €
Frischwassermenge	bebaute, befestigte Fläche
572.000,00	1.350.000 m ²
Schmutzwassergebühr (ohne Ausgleich von Über- bzw. Unterdeckungsbeiträgen aus Vorjahren)	Niederschlagswassergebühr (ohne Ausgleich von Über- bzw. Unterdeckungsbeiträgen aus Vorjahren)
3,23 €/m ³	0,34 €/m ²
Überdeckung aus 2020	Überdeckung aus 2020
34.046,67 €	13.119,36 €
Schmutzwassergebühr mit Ausgleich von Überdeckungsbeiträgen	Niederschlagswassergebühr mit Ausgleich von Überdeckungsbeiträgen
3,17 €/m³	0,33 €/m²

Gebührensatz 2022 für die Schmutzwasserbeseitigung

Der Gebührensatz 2022 beträgt 3,17 €/m³; der Gebührensatz 2021 beträgt 3,06 €/m³. Der Anstieg resultiert daher, dass die voraussichtlichen Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung in 2022 um rund 110.000,00 € über den Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung in 2021 liegen werden. Der rechnerische Anstieg in Höhe von 0,17 € pro m³ wird durch die Kostenüberdeckung aus 2020 reduziert, so dass daraus eine Erhöhung der Schmutzwassergebühr um 0,11 € pro m³ entsteht.

Gebührensatz 2022 für die Niederschlagswasserbeseitigung

Der Gebührensatz 2022 beträgt 0,33 €/m²; der Gebührensatz 2021 beträgt 0,34 €/m². Die Verminderung resultiert daher, dass in den Gebührensatz 2022 eine Kostenüberdeckung aus 2020 i. H. v. 13.119,36 € eingeflossen ist.

Der beigefügte Entwurf zum 26. Nachtrag zur AbwBGS beinhaltet die Änderungen der Gebührensätze, welche zur Kostendeckung im HHJ 2022 erhoben werden müssen, um die Unter- und Überdeckungsbeiträge aus dem HHJ 2020 auszugleichen (sh. Schaubild).

Niederschlagswasser- u. Schmutzwassergebühr 2014 bis 2022						
Niederschlagswassergebühr <i>Leistungseinheiten in m²</i>				Schmutzwassergebühr <i>Leistungseinheiten in m³</i>		
Jahr	Gebührensatz in €	Leistungseinheiten NSW in m ²	Deckungsbedarf in €	Gebührensatz in €	Leistungseinheiten SW in m ³	Deckungsbedarf in €
2014 BA	0,30	1.230.508	369.623,96	2,64	550.069	1.598.256,46
2015 BA	0,31	1.253.700	385.532,59	2,77	569.899	1.671.591,45
2016 BA	0,32	1.291.696	389.235,77	3,31	573.805	1.780.686,28
2017 BA	0,29	1.322.384	393.015,16	3,03	572.961	1.776.536,92
2018 BA	0,32	1.350.871	432.278,86	2,84	580.832	1.649.562,88
2019 BA	0,35	1.346.589	424.337,15	3,13	568.587	1.780.194,27
2020 BA	0,31	1.350.366	405.494,10	2,99	572.913	1.678.963,20
2020 VK	0,31	1.350.400	431.911,21	2,99	583.000	1.745.995,64
2021 VK	0,34	1.346.000	467.084,20	3,06	568.000	1.740.836,80
2022 VK	0,33	1.350.000	446.538,89	3,17	572.000	1.850.867,14
Ø	0,32			2,99		
BA: Betriebsabrechnung						
VK: Vorkalkulation						
Der Deckungsbedarf im Bereich der Gebührenvorkalkulation beinhaltet Über- bzw. Unterdeckungsbeiträge der Vorjahre						

Förderung von Dachbegrünungen im Stadtgebiet

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer 2. Sitzung (13. WP) am 01.07.2021 mit VL-108/2021 folgenden Beschluss gefasst:

„1. § 9 Abs. 2 der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung ist bei der nächsten Änderung der Satzung, spätestens mit der Änderung der Gebühren für das Jahr 2022, um den Faktor 0,3 für begrünte Dächer zu ergänzen. [...]“

Es wird daher vorgeschlagen, § 9 Abs. 2 der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung zum 01.01.2022 wie folgt zu ändern:

1. Dachflächen

1.1 Flachdächer, geneigte Dächer 1,0
1.2 begrünte Dächer 0,3

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Gebührensätze der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr:

Ausgleich der Kostenüberdeckung der Schmutzwasserbeseitigung in Höhe von 34.046,67 € und Niederschlagswasserbeseitigung in Höhe von 13.119,36 € aus dem HHJ 2020.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Betriebsabrechnung 2020 sowie die Gebührenvorkalkulation für das Jahr 2022 für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, erstellt durch die Firma COMUNA, Gesellschaft für Kommunal- und Wirtschaftsberatung mbH, Neuenstadt a. K, wird beschlossen.

Der 26. Nachtrag zur Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung der Stadt Biedenkopf vom 17. Dezember 1981 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

**26. Nachtrag
zur
Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung (AbwBGS) vom 18. Dezember 1981**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), des § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), der §§ 1 bis 5 a und 9 bis 11 und 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAGAG HE 2016) vom 09. Juni 2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 25. November 2021 folgenden 26. Nachtrag zur Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und/oder künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt. Für **jeden Quadratmeter** wird eine Gebühr von **0,33 EUR** erhoben.“

§ 2

§ 11 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser ist der nach § 11 b ermittelte Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt **pro cbm** Frischwasserverbrauch **3,17 EUR**.“

§ 3

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die bebaute und/oder künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nachfolgenden Faktoren festgesetzt:

1. Dachflächen

1.1 Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2 begrünte Dächer	0,3“

2

§ 4

Der 26. Nachtrag zur Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Biedenkopf, 26. November 2021

Der Magistrat

Joachim Thiemig
Bürgermeister



Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-19/2021

- öffentlich -

Thomas Rößer
Sachbearbeiter/In, Az

III/1

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	08.11.2021	13	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2021	3	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	25.11.2021	4	zur Kenntnis

Bezeichnung: **2. Befragung Feierabendmarkt**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Im Vorgriff auf den Antrag der ZFB-Fraktion zur Änderung der Marktsatzung im Hinblick auf die Einrichtung eines Feierabendmarktes zur Stadtverordnetenversammlung am 30.09.2021 wurde eine Umfrage bei den Marktbeschickern durchgeführt, ob von deren Seite dies erwünscht und möglich ist. Das Ergebnis lag bei acht Rückmeldungen, die sich gegen einen Feierabendmarkt ausgesprochen hatten. Lediglich ein Händler hat hier ein „JA“ zurückgemeldet. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.09.2021 wurde dann der Antrag vertagt. Die Verwaltung wurde gebeten, nochmal eine Befragung der Marktbeschicker durchzuführen. Hierbei sollten die Fragen zu der „Flexibilität bei der Uhrzeit“, „ggf. ein anderer Wochentag“ und ob dies „ggf. ein zusätzliches Angebot zum Freitag ist oder ob der Wochentag Freitag entfallen soll“ aufgenommen werden.

Der Fachbereich III hat eine erneute Befragung der Marktbeschicker mit folgenden Fragen durchgeführt:

1. Ursprünglich wurde der Wochentag „Donnerstag“ vorgeschlagen.
Wäre für Sie eine Teilnahme an einem anderen Wochentag möglich?
Wenn ja, welcher?
2. Ursprünglich wurde eine Zeitspanne von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr vorgeschlagen.
Welche Zeitspanne könnte für Sie bei einer Teilnahme möglich sein?
3. Teilnahme
Würden Sie ggf. an einem sog. Feierabendmarkt teilnehmen, wenn dies ein zusätzliches Angebot zu dem Wochenmarkttag Freitag wäre oder sollte der Freitag entfallen?
4. Eigene Bemerkungen:

Von den insgesamt 12 verteilten Fragebögen liegen uns derzeit 10 Rückmeldungen (01.11.21, 15.00 Uhr) vor. Davon hätte ein Händler dienstags von 16.00-20.00 Uhr die Möglichkeit, teilzunehmen. Dieser betonte aber, dass der Freitag bleiben müsste.

Ein Händler hätte die Möglichkeit, an jedem Tag der Woche teilzunehmen. Auch hier in der Zeit von 16.00-20.00 Uhr. Ebenfalls müsste der Freitag bleiben. Dieser Händler bezweifelt aber, dass durch einen Feierabendmarkt eine Geschäftsbelebung erfolgt.

Alle anderen Händler haben entweder kein Interesse oder es fehlen die erforderlichen Kapazitäten (Zeit, Personal, andere mögliche Wochentage).

Insbesondere zu dem Punkt „Eigene Bemerkungen“ wurden Antworten, wie „Verunsicherung der Kunden“, „Markt kann man nur mit Marktbeschickern veranstalten...“, „würde der Freitag entfallen, müsste ich überlegen, Biedenkopf aufzugeben“, „Freitag muss bleiben, viele Stammkunden“, „Die Idee ist nicht schlecht, nur leider ist der Wochenmarkt nicht immer gleich besucht, so dass es schwierig ist, und ob es sich wirklich lohnt, ist ja alles mehr Aufwand“ zurückgemeldet.

Sofern die noch nicht zurückgegebenen Fragebögen eintreffen sollten, wird dies in das Ergebnis der Umfrage noch mit aufgenommen werden.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:



Beschlussvorlage

Drucksache VL-183/2021

- öffentlich -

Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2021	2	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	30.09.2021	3	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2021	3	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.11.2021	4	beschließend

Bezeichnung: **Antrag der ZfB-Fraktion:
Änderung der Marktsatzung im Hinblick auf die Einrichtung eines
Feierabendmarktes**

Stadtverordnetenvorsteher	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Der Marktplatz ist ein zentraler Ort in der Stadt. Der stattfindende Wochenmarkt an Freitagvormittagen ist allseits beliebt und wird von den Bürgern gut angenommen. Leider ist es für berufstätige Bürger und Familien mit Kindern schwierig bis unmöglich den Wochenmarkt an den Freitagvormittagen zu besuchen und dadurch die Händler zu unterstützen. Durch eine zeitweise Verlegung des Marktes an einigen Tagen in den Frühjahr- und Sommermonaten in die Nachmittag- und Abendstunden könnten auch berufstätige Bürger die lokalen und regionalen Produkte erwerben. Konkret könnte an jedem ersten Donnerstag der Monate April bis September ein Feierabendmarkt im Zeitraum von 16.00 – 22.00 Uhr stattfinden. Der Zeitraum muss nicht komplett ausgeschöpft werden und sollte nach Rücksprache mit den Marktbeschickern konkretisiert werden. In diesen Wochen würde dann der Markt an dem folgenden Freitag wegfallen. In bereits kurz nach der Kommunalwahl im März geführten, unverbindlichen Gesprächen mit den jetzigen Marktbeschickern besteht große Offenheit gegenüber einer solchen Änderung. Die Stadt Biedenkopf würde auch bei einem Feierabendmarkt der Veranstalter und Organisator bleiben.

Perspektivisch gesehen ist eine Erweiterung des Marktes, auch unter Einbindung der ansässigen Gastronomie und lokalen sowie regionalen Marktbeschickern, wünschenswert. Hierdurch würde die Attraktivität des Marktes und der gesamten Innenstadt noch weiter gesteigert werden. Ein solcher Feierabendmarkt ist derzeit auf Grund der gültigen Marktsatzung nicht umsetzbar, wie auch aus einem Gespräch mit der Verwaltung im Juni hervorging.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Keine finanziellen Auswirkungen

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen die Marktsatzung wie folgt zu ändern (Änderungen **fett** gedruckt):

§ 2, Abs. 1:

Die Marktzeiten werden wie folgt festgesetzt:

1. Wochenmärkte können

- a) in Biedenkopf an jedem Freitag abgehalten werden. Fällt auf einen Freitag ein Feiertag, so kann der Markt an einem anderen Tag innerhalb der gleichen Woche stattfinden. **In den Monaten April bis September kann der Markt auf jeweils den 1. Donnerstag des Monats vorgezogen werden.**
- b) im Stadtteil Wallau an jedem Donnerstag abgehalten werden. Fällt auf einen Donnerstag ein Feiertag, so kann der Markt an einem anderen Tag innerhalb der gleichen Woche stattfinden.

Die Marktzeit an Freitagen beginnt um 08.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.

Die Marktzeit an den Donnerstagen in den Monaten April bis September beginnt um 16.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.



Beschlussvorlage

Drucksache VL-204/2021

- öffentlich -

Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2021	3	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.11.2021	4	beschließend

Bezeichnung: **Antrag der Fraktionen CDU, ZfB und des Stadtverordneten Uwe Plack:
Bereitstellung von Haushaltsmitteln aus dem „zweiten Zukunftspaket zur Überwindung der Corona Pandemie“ für die Schaffung von Wohnmobilstellplätzen**

Stadtverordnetenvorsteher	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Der Landkreis Marburg Biedenkopf plant die Aufstellung eines zweiten „**Zukunfts-Paket zur Überwindung der Corona-Pandemie**“ mit dem Ziel der Förderung von Kommunen, der Wirtschaft, des Klimaschutzes und des Wohnungsbaus, Sicherstellung der ehrenamtlichen, sozialen und Bildungs-Infrastruktur (Vorlage 75/2001 KT).

Der Landkreis will im Rahmen seiner Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion **noch im Haushaltsjahr 2021** zusätzliche Fördermittel bereitstellen. Damit sollen kurzfristig und unbürokratisch weitere Hilfen zur Überwindung der Corona-Pandemie, für die Sicherung bestehender Strukturen sowie für den Klimaschutz und den Wohnungsbau gewährt werden.

Haushaltsverbesserungen im Jahresabschluss 2020 und im laufenden Haushaltsjahr 2021 machen das möglich. Insgesamt 3,5 Mio. € umfasst das Maßnahmenpaket, das vom Kreistag in der November-Sitzung beschlossen werden soll.

Aus diesem Programm erhalten die Kommunen im Landkreis Marburg Biedenkopf 1 Mio.€, diese Mittel sollen die Kommunen in eigener Zuständigkeit bedarfsgerecht und zielorientiert einsetzen.

Weitere 250.000 € erhalten die Kommunen für die gezielte Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements und für Vereine und Initiativen vor Ort, die unter den Folgen der Corona-Pandemie gelitten haben und das zum Teil noch tun.

Die Stadt Biedenkopf erhält aus diesem Programm eine Förderung von insgesamt 68.047 €, hiervon sind 20% (13.609 €) zweckgebunden zu verwenden

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 01.07.2021 beschlossen, die Möglichkeit zur Schaffung von Stellplätzen auf dem Gelände des VFL Biedenkopf zu prüfen. Für weitere Planungen z. B. für die Änderung des F- oder B- Plans, stehen derzeit nicht ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung.

gez. Markus Doruch
CDU-Fraktion

gez. Markus Plitt
ZfB-Fraktion

gez. Uwe Plack
FDP

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Aufnahme von 15.000 € in den Haushaltsplan 2021 für die Schaffung von Wohnmobilstellplätzen, Deckung aus den zu erwartenden Mitteln (68.074 €) aus dem zweiten Zukunfts-Paket zur Überwindung der Corona Pandemie.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Kreistag sind aus den zu erwartenden Mitteln des zweiten Zukunfts-Pakets zur Überwindung der Corona Pandemie 15.000€ für die Schaffung von Wohnmobilstellplätzen, bevorzugt für die Fläche beim VFL Biedenkopf im Haushaltsplan 2021 bereitzustellen.

Sollten die weiteren Planungen ergeben, dass auf der Fläche des VFL Biedenkopf die Schaffung von Wohnmobilstellplätzen nicht möglich ist, sind die Mittel für die weitere Planung der Stellplätze am Mühlweg zu verwenden.



Beschlussvorlage

Drucksache VL-225/2021

- öffentlich -

Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2021	3	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	25.11.2021	4	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2021	4	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.12.2021	5	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	05.04.2022	6	vorberatend

Bezeichnung: **Gemeinsamer Antrag der Fraktionen BB, UBL, ZfB und des FDP
Stadtverordneten Uwe Plack:
Unterstützung ehrenamtlicher Betätigung**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Viele öffentlich nutzbare Anlagen und Einrichtungen innerhalb des Stadtgebietes, wie z.B. Tretbecken, Ruhebänke, Grünanlagen, werden ehrenamtlich von Vereinen und Gruppierungen gepflegt und unterhalten. Die Stadt Biedenkopf profitiert davon in hohem Maße.

Die ehrenamtlich Tätigen tragen nicht nur dazu bei, bereits vorhandene Anlagen und Einrichtungen zu erhalten, sondern schaffen auch Neues und steigern damit die Attraktivität. Insbesondere gilt dies, wenn Einrichtungen z.B. an touristisch genutzten Standorten gebaut und erhalten werden.

In den vergangenen Jahren und Jahrzehnten wurden bereits zahlreiche Anlagen und Gebäude auf städtischem Grund errichtet, die seither von Vereinen und Gruppierungen unterhalten und gepflegt werden. Für eine Vielzahl dieser Anlagen gibt es keine Gestattungsvereinbarung, so dass die Verkehrssicherungspflicht im Zweifel der Stadt Biedenkopf, als Eigentümerdes jeweiligen Grundstücks, obliegt.

In der Antwort auf eine kleine Anfrage in der STVV vom 30.09.2021 wurde darüber informiert, dass es in der Vergangenheit keinerlei Schadensfälle in Verbindung mit solchen Anlagen gegeben hat, für die die Stadt haften musste.

Dies zeigt, dass das langjährige ehrenamtliche Engagement in und für die Stadt funktioniert.

Diese ehrenamtliche Betätigung sollte unterstützt und gefördert werden, was z.B. mit den Richtlinien zur Vereinsförderung bereits geschieht. Eine Übertragung von Haftungsverpflichtungen auf die ehrenamtlich Tätigen würde eine Belastung für deren Engagement darstellen, die unbedingt zu vermeiden ist.

Eine Errichtung jedweder Anlagen auf städtischen Grund und Boden bedarf immer der Zustimmung der Stadt Biedenkopf. Insofern kann diese jederzeit entscheiden, ob eine Einrichtung / Anlage auf ihrem Grund und Boden errichtet werden kann, oder auch nicht.

BB-Fraktion
Michael Miss

UBL-Fraktion
Dirk Balzer

ZfB-Fraktion
Markus Plitt

FDP
Uwe Plack

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Stadt Biedenkopf schließt zukünftig mit allen Vereinen / Gruppierungen, die öffentlich nutzbare Einrichtungen (Bänke, Unterstände, etc.) auf städtischem Grund errichten, eine Gestattungsvereinbarung ab, sofern die Stadt dem Bau grundsätzlich zustimmt. Bestandteil des Gestattungsvertrages soll die Verpflichtung des Errichters, die Einrichtung zu pflegen und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten, sowie die Pflicht, den Rückbau auf eigene Kosten durchzuführen, sobald die Unterhaltung nicht mehr gewährleistet ist sein. Die Haftung soll bei der Stadt Biedenkopf als Grundstückseigentümer verbleiben, und nicht Bestandteil des Gestattungsvertrages sein.